Umweltinspektionsbericht der Stadt Münster

Veröffentlicht am: 21.3.2015

Betreiber: Armstrong Building Products GmbH

Straße: Robert-Bosch-Straße 10

Ort: 48153 Münster

Anlagenbezeichnung:

Perlite Anlage und Anlage zum Beschichten von Deckenplatten

Standort: Robert-Bosch-Straße 10

Aktenzeichen: 67/00AO/002455

Datum der Überwachung: 03.11.2014

Dauer der Überwachung: 2,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet ☒
unangemeldet ☐

Zuständige Überwachungsbehörde:

Stadt Münster,
Amt für Grünflächen und Umweltschutz,
Umweltbehörde

Beteiligte Fachbehörden und Fachämter:

Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde

Umfang der Überwachung:

Kontrolle der genehmigungsrechtlich festgelegten Belange aus dem Immissionsschutz- und Wasserrecht

Grundlagen der Überwachung:

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG

Genehmigungsbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserecht

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ☐
geringfügige Mängel[1]: ☐
erhebliche Mängel[2]: ☒
schwerwiegende Mängel[3]: ☐

Veranlasste Maßnahmen:

Aufforderung zur Beseitigung der Mängel

Amt für Grünflächen und Umweltschutz

[1] geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.